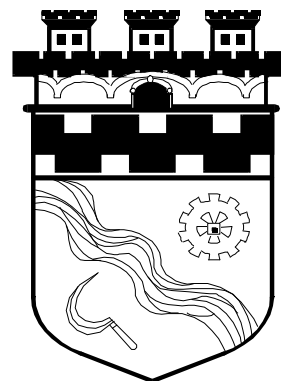


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	10/98
Datum:	19.06.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 32 / B 1, B 6 (Hummelsterstraße)
2.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 37 / B 2 (Bahngelände, Düsseldorf-Opladen/Karnaper Straße)
3.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 35 / A 1 (B 8) (Azaleenweg)
4.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 34 / B 12 (Verkehrsfläche, Mittelstraße)
5.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 30 / B 19 (Walder Straße)
6.	Öffentliche Bekanntmachung über Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Haupt- und Nordfriedhof der Stadt Hilden
7.	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertall hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998
8.	Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 A - 4. Änderung sowie des Genehmigungsverfahrens der 15. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Mozart-/Lortzingstraße)

Amtsblatt der Stadt Hilden

**1. Bekanntmachung des
Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;
hier: U 32 / B 1, B 6 (Hummelsterstraße)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses
der Stadt Hilden vom 19.05.1998 betreffend
das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 48, Flurstück 1953
(Hummelsterstraße)
- U 32 / B 1, B 6 -

ist am 04.06.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 09.06.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**2. Bekanntmachung des
Umlegungsausschusses
der Stadt Hilden; hier: U 37 / B 2
(Bahngelände, Düsseldorf-
Opladen/Karnaper Straße)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses
der Stadt Hilden vom 19.05.1998 betreffend
die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 55, Flurstück 1 u. 2 sowie
Flur 56, Flurstück 1 und
Flur 57, Flurstück 1
(Bahngelände,
Düsseldorf-Opladen/Karnaper
Straße)
- U 37 / B 2 -

ist am 05.06.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 08.06.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**3. Bekanntmachung des
Umlegungsausschusses
der Stadt Hilden; hier: U 35 / A 1 (B 8)
(Azaleenweg)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses
der Stadt Hilden vom 19.05.1998 betreffend
die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 20, Flurstück 788 sowie
Flur 21, Flurstück 78
(Azaleenweg)
- U 35 / A 1 (B 8)

ist am 04.06.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 08.06.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

Nummer 10/98 - Seite 2

**4. Bekanntmachung des Umlegungs-
ausschusses
der Stadt Hilden; hier U 34 / B 12**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses
der Stadt Hilden vom 19.05.1998 betreffend
das Grund-stück Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 1049
(Verkehrsfläche, Mittelstraße)
- U 34 / B 12 -

ist am 03.06.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 04.06.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**5. Bekanntmachung des Umlegungs-
ausschusses
der Stadt Hilden; hier: U 30 / B 19**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses
der Stadt Hilden vom 19.05.1998 betreffend
das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 60, Flurstück 209
(Walder Straße)
- U 30 / B 19 -

ist am 03.06.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 04.06.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**6. Entziehung von Nutzungsrechten an
Grabstätten auf dem Haupt- und Nord-
friedhof der Stadt Hilden**

Nach § 19 der Satzung für die Friedhöfe der
Stadt Hilden vom 20.06.1996 ist jede Grab-
stätte so zugestalten und so an die Umge-
bung anzupassen, daß die Würde des Fried-
hofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner
Gesamlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeit-
raum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach
§ 31 der Satzung die daran bestehenden
Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf dem Haupt- und
Nordfriedhof sind betroffen:

Zuletzt bekannte (r) Nutzungs-	Feld	Linie	Nr.	Friedhof
--------------------------------------	------	-------	-----	----------

berechtigte (r)				
Häuser, Karl	3	17	19-21	Haupt
Jüntgen, Ida	18	15	1-3	Haupt
Krey, Emilie	27	2	13+14	Haupt
Marquardt, Ernst	30	1	6+7	Haupt
Ohm, Karl-Heinz	2	4	8+9	Haupt
Starosulec, Ellen	27R	21	12	Nord
Semmler, Günther	3	19	5+6	Haupt
Weber, Lieselotte	6	8	17+18	Haupt

Der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 26.3.98 der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 32 A - 4. Änderung angezeigt sowie die 15. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Amtsblatt der Stadt Hilden

Es ist beabsichtigt, die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten zu entziehen, wenn diese Gräber nicht bis zum

30. September 1998

instand gesetzt bzw. ordnungsgemäß hergerichtet sind.

In Vertretung
Penner
Beigeordneter

7. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 des "Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal" wird am 15.06.1998 im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht.

Gemäß § 16 (2) der Verbandssatzung weise ich hiermit auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 17.06.1998
Dr. Göbel
Stadtdirektor

8. Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 A - 4. Änderung sowie des Genehmigungsverfahrens der 15. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Mozart-/Lortzingstraße)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.5.97 den Bebauungsplan Nr. 32 A - 4. Änderung gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung NW vom 14.7.94 (GV NW S. 666) sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen.
Zusätzlich hat er den Beschluß zur 15. Flächennutzungsplanänderung gefaßt.

Das Plangebiet umfaßt für beide Bauleitpläne den Bereich Mozartstraße/Lortzingstraße und beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 1431 (ehemals Flurstück 1223) in Flur 7 der Gemarkung Hilden.

Nummer 10/98 - Seite 3

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurden gemäß Verfügungen vom 13.5.98, Az. 35.2.12.21 (Hi-32A/4 bzw. Az. 35.2.11.21 (Hi 15) keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 32 A - 4. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die 20. Flächennutzungsplanänderung ist in der 4. Etage, Zimmer 424 einzusehen. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung bzw. des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 32 A - 4. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 32 - 4. Änderung sowie der 15. Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 - 4. Änderung bzw. der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 32 A - 4. Änderung bzw. der 15. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 32 A - 4. Änderung bzw. die 15. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat die betreffenden Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 A - 4. Änderung sowie des Genehmigungsverfahrens der 15. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 A - 4. Änderung gemäß § 12 BauGB in Kraft und wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 15.06.98

Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 15.06.98
Günter Scheib
Bürgermeister